



LBO-Übersicht der Busreisestarts in den Bundesländern mit Auflagen & Links zu den Verordnungen

Stand: 03.09.2020

Die einzelnen Verordnungen, ggf. Auflagen sowie Hygienekonzepte finden Sie als Link bei den einzelnen Bundesländern. Bitte machen Sie sich auch selbst einen genauen Überblick über die einzuhaltenden Vorgaben!

1. Baden-Württemberg

Der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist ab **15.06.2020** wieder erlaubt. Mit der neuen Verordnung ist Klarheit für die Auflagen bei Busreisen ab dem 15.06.2020 geschaffen worden.

Auflagen: Maskenpflicht für alle Fahrgäste. Der Fahrer muss keine Maske tragen, wenn ein anderweiter Schutz besteht (z.B. Schutzscheibe). Zuweisung eines festen Sitzplatzes.

Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-reisebusse/>

2. Bayern

Touristische Reisebusreisen sind ab dem **30.05.2020** unter Auflagen wieder erlaubt. Die Bayerische Staatsregierung hat am 16. Juni das Verbot von Gruppenreisen sowie die Mindestabstandsregelung von 1,50 Meter zwischen Fahrgästen zum **22. Juni** aufgehoben. Die Beachtung des staatlichen Rahmenkonzeptes für die Wiederaufnahme der Tätigkeit touristischer Dienstleister in Bayern ist verbindlich zu beachten.

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für alle Fahrgäste. Der Konsum von Alkohol ist verboten.

Verordnung: [6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-348/)
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-348/>

Hygienekonzept: [Hygiene-Rahmenkonzept für touristische Dienstleister vom 22.06.2020:](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-22_Hygienekonzept_Touristische_DL.pdf)
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-22_Hygienekonzept_Touristische_DL.pdf



3. Berlin

Busreisen sind seit **25.5.2020** wieder möglich. Der Berliner Senat hat am 23. Juni eine neue SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen, die ab dem **27.06.2020** gelten soll. Mit der neuen Verordnung fallen die Kontaktbeschränkungen weg. Dann dürfen sich wieder beliebig viele Personen treffen, die in verschiedenen Haushalten leben können. Bei Busreisen fällt die Abstandsregelung weg. Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Fahrgäste bleibt bestehen

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Fahrgäste; die Mindestabstandsregelung von 1,5 m entfällt ab 27. Juni;

Verordnung: SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

file:///C:/Users/neumayr/Downloads/sars-cov-2-infektionsschutzverordnung_final.pdf

4. Brandenburg

Busreisen und Stadtrundfahrten sind seit **25.05.2020** wieder erlaubt. Neu seit 22. Juni 2020: Mit Maske dürfen die Buskapazitäten ausgeschöpft werden.

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Verordnung: [Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 08.05.2020 \(Stand: 27.05.2020\)](#)

5. Bremen

Busreisen und sonstiger Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken sind seit **27.5.2020** wieder erlaubt (§ 8).

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und wenn möglich 1,5 m Abstand; Reihe hinter dem Busfahrer bleibt frei!

Verordnung:

Zwölfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwölfte Coronaverordnung) vom 21.07.2020

https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.152291.de

6. Hamburg

Busreisen sind seit **13.5.2020** unter bestimmten Auflagen wieder erlaubt.

Die neueste Verordnung hat die bislang geltende, sehr restriktive Verordnung ersetzt, so dass im gesamten Personenverkehr (alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen) der Abstand nur noch dann einzuhalten ist, wenn dies möglich ist - und damit auch im touristischen Reisebusverkehr. Es gibt hier keine Fahrgastobergrenze mehr. Ausnahme: Touristische Stadtrundfahrten, dort dürfen nur 50% der Sitzplätze belegt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.



Auflagen: Maskenpflicht, wenn möglich Abstand von 1,5 m

Verordnung: Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 15. Juli 2020)

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

7. Hessen

Gelegenheitsverkehr nach § 46, Absatz 2 PBefG ist seit **9.5.2020** wieder erlaubt (§ 1 Absatz 6). Seit dem 11.06. gelten in Hessen weitere Erleichterungen. Es muss kein Mindestabstand von 1,50 m mehr eingehalten werden, wenn die Reisenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckung oder 1,5 m Abstand, Fahrer brauchen keine Maske wenn andere Schutzmaßnahmen vorhanden (z.B. Trennvorrichtung)

Verordnung:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

8. Mecklenburg-Vorpommern

Reisebusveranstaltungen sind ab dem **25.05.2020** erlaubt.

Auflagen: Maskenpflicht (vgl. Anlage 15 für § 2 Abs. 15). Gemäß § 5 Abs. 8 der neuen Corona-Verordnung ist ab 10. Juli die „tagestouristische Einreise mit Reisebussen“ wieder möglich.

Verordnung: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/GVOBL.%20Nr.46%20v.%2009.7.2020.pdf>

Hygienekonzept: https://bdo.org/uploads/assets/5eccbf738f5d0bb3df00009a/original/M-V_Gesundheitskonzept.pdf?1590476659

9. Niedersachsen

Touristische Busreisen sind ab **08. Juni 2020** unter Auflagen wieder erlaubt. Seit Montag, **22. Juni 2020** gilt die [überarbeitete Fassung](#) der Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Gemäß § 2n gibt es weitere Lockerungen für touristische Reisen. Demnach können wieder alle Fahrgastplätze, mit Ausnahme die erste Reihe hinter dem Fahrer, besetzt werden.

Auflagen: Mund-Nase-Bedeckungspflicht; wenn möglich 1,5 m Abstand, **erste Reihe hinter dem Fahrer bleibt frei.**

Verordnung: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>



10. Nordrhein-Westfalen

Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind seit **30.5.2020** unter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig (§ 15, Absatz 4)

Auflagen: 1,5 m Abstand (außer Personen des gleichen Haushats oder Gruppen bis max. 10 Personen) **oder** Maskenpflicht

Verordnung: [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung\) | in der ab dem 30.05.2020 gültigen Fassung](#)

Auflagen (siehe Punkt IX): https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_anlage_hygiene-_und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_30.05.2020.pdf

11. Rheinland-Pfalz

Busreisen sind seit **10.06.2020** erlaubt.

Auflagen: Maskenpflicht

Verordnung:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/9_CoBeLVO.pdf

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Neue_Hygieneplaene_15.06/Hygienekonzept_Busreisen.pdf

12. Saarland

Reisebusreisen dürfen seit **25.5.2020** unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse stattfinden (§ 4 Absatz 10).

Auflagen: 1,5 m Abstand (Ausnahme: Personen aus dem gleichen Haushalt) **oder** Mund-Nasen-Bedeckung; Erste Sitzreihe hinter dem Fahrer/Reiseleiter bleibt frei.

Hygieneplan: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-reisebusse.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Verordnung: [Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie \(gültig ab 01.06.2020\)](#)

13. Sachsen

Reisebusreisen sind seit **6. Juni 2020** erlaubt. (§ 2 Absatz 5).

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Fahrgäste (§ 2 Absatz 5)

Verordnung: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18716-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung#p2>



14. Sachsen-Anhalt

Fahrten mit Reisebussen sind seit **28. Mai 2020** erlaubt (§ 5 Absatz 2). Die coronabedingten Kontaktsperrungen wurden **ab 2. Juli** gelockert. Die bisher geltende Abstandsregelung von mindestens 1,50 Metern zwischen Mitfahrenden wurde aufgehoben. Die Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr sowie in Reisebussen bleibt jedoch bestehen.

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht oder Maskenpflicht (§ 5 Absatz 2), Die Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Verordnung: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF

15. Schleswig-Holstein

Busreisen sind seit **9. Mai 2020** wieder erlaubt. Seit **20.6.** ist nur noch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Zudem erstellt der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept und erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Kunden. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

In Schleswig-Holstein ist am 2. September eine neue [Landesverordnung](#) zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft getreten, mit deutlichen Erleichterungen für den Anmiet- und Reisebusverkehr. Aus §§ 18 Abs. 2 iVm 2 Abs. 1 Nr. 3 + 4 der VO ergibt sich folgendes:

- ➔ Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken gilt das Abstandsgebot von 1,5 m nicht mehr.
- ➔ Fahrgäste müssen im Bus nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie sich nicht auf einem Sitzplatz befinden - also etwa beim Ein- und Aussteigen.
- ➔ Die Pflicht zum Tragen der Maske gilt auch auf dem Sitzplatz, wenn der Abstand von 1,5 m zu einer anderen „Personengruppe“ im Bus nicht eingehalten werden kann.
- ➔ Eine „Personengruppe“ umfasst entweder den eigenen und einen weiteren Haushalt oder (bei privaten Zusammenkünften, also auch in Bustouristik und Anmietverkehr) max. 10 Personen.

Es können nun also bis zu 10 fremde Personen ohne Maske neben-/hintereinander sitzen, wenn eine komplette Sitzreihe bis zur nächsten 10er Gruppe freibleibt. Eine Kombination aus zwei Haushalten und eine 10er Gruppe ist natürlich nicht zulässig, allerdings wäre es denkbar, dass zwei Haushalte aus mehr als 10 Personen bestehen, wodurch eine Überschreitung zulässig wäre.

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Fahrgäste im Bus **mit Ausnahmen** (siehe § 18 Abs. 2), **Hygienekonzept muss im Bus mitgeführt werden;**

Verordnung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html;jsessionid=B0B7F75414E055957296E8178876D2B7.delivery1-replication#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText21



18. Thüringen

Busreisen sind ab **13. Juni 2020** wieder erlaubt. (§ 12 Absatz 5).

Auflagen: Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Fahrgäste (§ 6 Abs. 1)

Verordnung: <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

- Alle Angaben ohne Gewähr -